



# Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Varel.

in der Fassung der 1. Änderung vom 13.12.2012

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Varel. Sie besteht aus den Ortswehren Varel, Obenstrohe und Borgstede-Winkelsheide. Sie erfüllt die der Stadt Varel nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

**§ 2  
Stadtbrandmeister**

- (1) Der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Varel (§ 20 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt Varel erlassene „Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister“ zu beachten. Der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den „Stellvertretenden Stadtbrandmeister“ vertreten.
- (2) Für die Wahl des Stadtbrandmeisters kann die Mitgliederversammlung der Ortswehr den vorschlagsberechtigten Ortsbrandmeister und seinen Stellvertreter verpflichten, ein bestimmtes Votum abzugeben.
- (3) Für den Fall, daß die Ausbildungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt sind, ist eine kommissarische Beauftragung mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten des Stadtbrandmeisters im Einvernehmen mit dem Kreisbrandmeister, längstens für die Dauer von zwei Jahren, möglich, wenn der Bewerber mindestens die Ausbildung für die nächstnachgeordnete Funktion nachweisen kann.

**§ 3  
Ortsbrandmeister**

- (1) Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt erlassene „Dienstanweisung für den Ortsbrandmeister“ zu beachten. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den „Stellvertretenden Ortsbrandmeister“ vertreten.
- (2) Für den Fall, daß die Ausbildungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt sind, ist eine kommissarische Beauftragung mit der Wahrnehmung der entsprechenden Funktion, längstens für die Dauer von zwei Jahren, möglich, wenn der Bewerber mindestens die Ausbildung für die nächstnachgeordnete Funktion nachweisen kann.

**§ 4  
Führer taktischer Feuerwehreinheiten**

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führung der taktischen Feuerwehreinheiten) für die Dauer von drei Jahren.

## § 5 Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Varel und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Stadtbrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:
  - a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Varel (Abschnitt: Feuerschutz),
  - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus dem Stadtbrandmeister als Leiter sowie dem Stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeistern sowie deren Stellvertretern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, einem Schriftwart und einem Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer. Das Stadtkommando kann auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters als weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen (z.B. Pressewart, Atemschutzwart) für die Dauer von drei Jahren aufnehmen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Stadtbrandmeister nach Anhörung der Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Beisitzer bestellt. Schriftwart und Sicherheitsbeauftragter werden vom Stadtbrandmeister nach Anhörung der Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.
- (3) Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Stadtbrandmeister hat das Stadtkommando einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Das Kommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und einem Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

**§ 6  
Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 3, Buchstaben a), c), d), e) und f) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder als Mitglied in die Jugendabteilung eintreten will, sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.
- (2) Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Zug- und Gruppenführern (Führern der taktischen Feuerwehreinheiten), einem Schriftwart, dem Gerätewart, dem Sicherheitsbeauftragten und einem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer. Weitere Träger von fachbezogenen Funktionen (z.B. Kassenswart, Zeugwart, Atemschutzgerätewart, Funkwart, Pressewart) kommen als Beisitzer hinzu. Die Mitglieder (Beisitzer) des Ortskommandos werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und bei Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes der Jugendgruppe für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.
- (3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie dem Bürgermeister zuzuleiten.

**§ 7  
Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
  - d) das Vorschlagsrecht und die Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters für die Dauer von sechs Jahren und
  - e) das Vorschlagsrecht (Abstimmung) über die Besetzung der Führer der taktischen Feuerwehreinheiten sowie der Träger der fachbezogenen Funktionen (Beisitzer) des Ortskommandos für die Dauer von drei Jahren gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuß oder ein Drittel der Mitglieder der Ortswehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. Die erste Mitgliederversammlung eines jeden Jahres ist als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Mitglieder entscheiden nach dem Bericht des Kassenprüfers über die Entlastung des Kassenwartes.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder in der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie dem Bürgermeister zuzuleiten.

### § 8

#### Gemeinsame Mitgliederversammlung

- (1) Die gemeinsame Mitgliederversammlung aller drei Ortswehren wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtkommandos dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (2) Es werden auf der gemeinsamen Mitgliederversammlung
  - a) der Tätigkeitsbericht der Stadtfeuerwehr (alle drei Ortswehren zusammengefasst) abgegeben,
  - b) Beförderungen und Ehrungen ausgesprochen, soweit dieses nicht in den Ortswehren geschieht,
  - c) Öffentlichkeitsarbeit und Kameradschaftspflege getätigt.
- (3) An der gemeinsamen Mitgliederversammlung sollen alle aktiven Mitglieder teilnehmen, je nach Art und Anlaß der Versammlung auch die Mitglieder der Altersabteilung und die Ehrenmitglieder. Gäste, wie z.B. aus Rat und Verwaltung der Stadt und des Kreises, der Kreisfeuerwehr oder anderer Organisationen können eingeladen werden.
- (4) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3, 4 und 5 gelten für die gemeinsame Mitgliederversammlung entsprechend.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung auf Stadtebene ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

**§ 9  
Einsatzabteilung**

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner/innen der Stadt Varel über 16 Jahren können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden.
- (2) Aufnahmegesuche sind an den für den Wohnsitz zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Die Stadt Varel kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers/der Bewerberin anfordern; die Kosten trägt die Stadt Varel.
- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat den Bürgermeister über den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Der/Die aufgenommene Bewerber/in wird von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter/Feuerwehressistentin-Anwärterin auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers bzw. der Antragstellerin. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (7) Der Ortsbrandmeister hat den Stadtbrandmeister von der endgültigen Aufnahme eines Mitgliedes schriftlich zu unterrichten.
- (8) Ein Bewerber/Eine Bewerberin, der/die einer anderen Freiwilligen Feuerwehr bereits als aktives Feuerwehrmitglied angehört hat, ist mit seinem/ihrem letzten Dienstgrad zu übernehmen.

**§ 10  
Mitglieder der Jugendabteilung**

- (1) Geeignete Jugendliche aus der Stadt Varel im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 6 Abs. 1).
- (2) Für die Aufnahme von Bewerbern bzw. Bewerberinnen in die Jugendabteilung gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

**§ 11  
Mitglieder der Altersabteilung**

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

## **§ 12 Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner/innen der Stadt Varel, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Varel ernannt werden.

## **§ 13 Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 330 c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem vom Orts- bzw. Stadtbrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für Sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Varel überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Varel den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Orts- und Stadtbrandmeister dem Bürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.



## § 15 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und der Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister aufgrund des Beschlusses des Ortskommandos.

Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Stadtbrandmeisters.

Verleihungen vom Dienstgrad „Löschmeister“ an aufwärts vollzieht der Stadtbrandmeister aufgrund des Beschlusses des Stadtkommandos. Verleihungen vom Dienstgrad „Brandmeister“ an aufwärts vollzieht der Kreisbrandmeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters.

## § 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch:
  - a) Austritt,
  - b) Geschäftsunfähigkeit,
  - c) Ausschluss,
  - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
  - e) und bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Varel.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
  - b) mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt. In begründeten Fällen kann sich die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängern.
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen: Die Austrittserklärung ist dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter des/der Betroffenen durch den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes (Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) beschließt das Ortskommando nach Anhörung des/der Betroffenen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) seinen Verpflichtungen gemäß NBrandSchG nicht regelmäßig nachkommt,
  - b) die Funktionsfähigkeit der Feuerwehr nachhaltig beeinträchtigt,
  - c) gegen Satzungsbestimmungen verstößt,
  - d) die Interessen der Feuerwehr schädigt,



- e) die Voraussetzungen für die Aufnahme weggefallen sind
- f) oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann durch jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr gestellt werden.

Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss ist intern binnen einer Frist von einem Monat die Berufung zulässig.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung der Ortswehr.

- (5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 1) hat der Ortsbrandmeister über den Stadtbrandmeister dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.
- (6) Im Falle eines Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister unaufgefordert abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

### **§ 17 Zusammenarbeit**

Die Ortswehren verpflichten sich, bei der Durchführung und Handhabung dieser Satzung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und etwa bestehende oder auftretende Schwierigkeiten nach besten Kräften zu lösen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Varel, 13. Dezember 2012

**Stadt Varel**

gez. Gerd-Christian Wagner  
Bürgermeister